# e-Learning Datenschutz

### Doris Liebwald / Johannes Mariel

Universität Wien, Institut für Völkerrecht, Arbeitsgruppe Rechtsinformatik
A-1090 Wien, Universitätsstraße 2
doris.liebwald@univie.ac.at

Bundesrechenzentrum GmbH, A-1030 Wien, Hintere Zollamtstraße 4 iohannes.mariel@brz.gv.at

Schlagworte: Datenschutz, e-Learning, BRZ, Bundesrechenzentrum, Mitarbeiter, Schu-

lung

Abstract: Das Bundesrechenzentrum bietet seinen Mitarbeitern eine der jeweiligen

Arbeitsumgebung angepasste Schulung zum Thema Datenschutz auf einer e-Learning-Plattform an, die im Intranet zum Selbststudium zur Verfügung gestellt wird. Ziel ist die verständnisorientierte Darstellung der datenschutzrechtlichen Grundsätze bei gleichzeitiger Förderung des Verantwortungsbewusstseins der Mitarbeiter über eine benutzerfreundliche und flexible Intranet-Applikation. Obwohl nur die dem jeweiligen Tätigkeitsfeld entsprechende Basisinformation vermittelt werden soll, muss dem User das Gesamtkonzept verständlich sein. Die Applikation ist eine moderne, kostengünstige und durch ein effizientes Content-

Managementsystem wiederverwertbare Lösung.

## 1. Einleitung

Da das Bundesrechenzentrum im Auftrag mehrerer Ministerien zum Teil sehr sensible Daten verarbeitet, müssen an die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses besonders hohe Ansprüche gestellt werden. Zielsetzung des Ausbildungsvorhabens "e-Learning-Datenschutz" ist die regelmäßig wiederkehrende Awareness-Bildung der Mitarbeiter des Bundesrechenzentrums zu diesem Thema, verbunden mit der Erfüllung der Verpflichtung des § 15 Abs 3 DSG 2000 zur regelmäßigen Belehrung der Mitarbeiter über die Bestimmungen des Datenschutzes.

### 1.1. Einschlägige Bestimmungen des DSG 2000

Das österreichische Datenschutzgesetz<sup>1</sup> sieht an verschiedenen Stellen Bestimmungen bezüglich der Datenverarbeitung durch Mitarbeiter vor.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) BGBl I 1999/165 idF I 2001/136.

Gemäß § 14 Abs 2 Z 3 DSG 2000 ist jeder Mitarbeiter eines Auftraggebers oder Dienstleisters, der Daten verwendet, über seine nach dem DSG 2000 und nach innerorganisatorischen Datenschutzvorschriften einschließlich der Datensicherheitsvorschriften bestehenden Pflichten zu belehren. § 15 Abs 1 DSG 2000 normiert für Auftraggeber, Dienstleister und deren Mitarbeiter die Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses, § 15 Abs 2 DSG 2000 führt aus, dass Mitarbeiter Daten nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung ihres Arbeitgebers/Dienstgebers übermitteln dürfen und. sofern eine solche Verpflichtung nicht schon kraft Gesetzes besteht, vertraglich zu verpflichten sind, das Datengeheimnis auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses einzuhalten. § 11 Abs 1 Z 2 DSG 2000 wiederholt im Rahmen der Pflichten des Dienstleisters, dass nur solche Mitarbeiter für die Dienstleistung herangezogen werden dürfen, die sich dem Dienstleister gegenüber zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet haben. Weiters sind gemäß § 15 Abs 3 DSG 2000 die von Übermittlungsanordnungen betroffenen Mitarbeiter über die Folgen einer Verletzung des Datengeheimnisses zu belehren.

Auf Mitarbeiter können schließlich auch die einschlägigen Strafbestimmungen insb des StGB und des DSG 2000 (vgl § 51 DSG 2000 und die Verwaltungsstrafbestimmungen des § 52 DSG 2000) Anwendung finden. Die schadenersatzrechtliche Haftungsregelung des § 33 DSG 2000 kann für Mitarbeiter über den Rückgriffsanspruch nach AHG bzw DHG relevant werden.

## 2. Die Idee und ihre Umsetzung

Die etwa 1000 Mitarbeiter des Bundesrechenzentrums sollen eine ihrer Arbeitsumgebung angepasste Schulung zum Thema Datenschutz erhalten. Ziel ist die verständnisorientierte Darstellung der datenschutzrechtlichen Grundsätze, der Basisinformation, angepasst an den jeweiligen Tätigkeitsbereich, bei gleichzeitiger Förderung des Verantwortungsbewusstseins der Mitarbeiter, wobei sich die Mitarbeiter regelmäßig und ohne Zwang mit der Materie Datenschutz auseinandersetzen sollen.

Hierzu wurde eine jederzeit zugängliche Onlineschulung in Form einer benutzerfreundlichen und flexiblen Intranet-Applikation, gegliedert in vier verschiedene Benutzer-Level (Level I-IV: Arbeitskräfte ohne eigenen Computerarbeitsplatz, IT-Bereich/Systemadministration, Verwaltungspersonal, Führungskräfte) entwickelt. Der Benutzer wählt beim Einstieg in das Lernprogramm den für ihn zutreffenden Level in einem Menü aus. Es steht jedem Mitarbeiter frei, bei Interesse zusätzlich auch die übrigen Benutzer-Level durchzuarbeiten. Einmal jährlich soll zur Selbstkontrolle ein Multiple Choice Test durchgeführt werden.

#### 2.1. Content

Die Inhalte der Applikation umfassen im Wesentlichen die Grundprinzipien des Datenschutzes, die Pflichten der Mitarbeiter aus dem DSG 2000 mit den Schwerpunkten Datensicherheitsmaßnahmen und Datengeheimnis, die Rechtsfolgen, die relevanten Gesetzestexte, fakultative weiterführende Informationen sowie die Testaufgaben. Vor Ausarbeitung der Inhalte wurde als Richtmaß für die Dauer eines Schulungsdurchlaufes (= alle Schulungsinhalte für einen Level lernen) ein Zeitrahmen von etwa 45 (Level I) bis 90 Minuten (Level IV) festgelegt.

#### 2.1.1. Darstellung

Für jeden Benutzerlevel erfolgt eine zielgruppenorientierte, an Tätigkeit und Wissensstand angepasste Content-Aufbereitung, ergänzt mit zahlreichen Praxisbeispielen.

Dabei wird von den Anforderungen des Arbeitsplatzes ausgehend sowohl die inhaltliche Auswahl der Themen als auch die Präsentation der einzelnen Inhalte auf die jeweilige Zielgruppe maßgeschneidert. Die Anwender der Zielgruppen "Führungskräfte und Verwaltung" sind von ihrem täglichen Arbeitsablauf her daran gewöhnt, mit schriftlichen Darstellungen, Zitaten aus Rechtsvorschriften und tabellenartig gegliederten Informationen umzugehen; daher findet sich bei diesen Zielgruppen diese Darstellung häufiger.

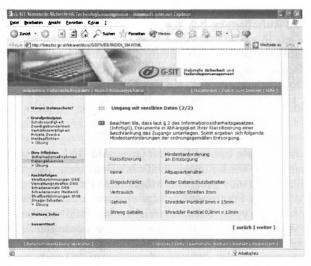


Bild 1: Darstellung Zielgruppe Verwaltung



Bild 2: Darstellung Zielgruppe Non-IT-Services

Die technische Zielgruppe hingegen ist im Umgang mit Checklisten, wie sie zur Dokumentation von technischen Abläufen eingesetzt werden, besser vertraut. Die Mitarbeiter des Non-IT-Bereiches wiederum werden mit den gesetzlichen Bestimmungen in Form von Gesetzestexten nicht belastet, weil diese für sie ungewohnte Darstellung weit weniger hilfreich ist, als die gewählte Aufarbeitung der relevanten Inhalte anhand von praktischen Beispielen aus ihrem Alltag. Diese Szenen werden durch Bilder aus dem Arbeitsablauf verstärkt, die gleichzeitig die praktische Anwendung der vermittelten Bestimmungen zeigen. Zu einigen Schlüsselszenen werden kurze Videosequenzen angeboten, die das korrekte Verhalten vorführen und eine kurze Erläuterung des Sachverhalts bieten.

#### 2.1.2. Selbstkontrolle

Es wurde ein Multiple Choice Test mit jeweils 30–40 Fragen und 2–6 Antwortmöglichkeiten, wiederum getrennt nach Benutzergruppen, entwickelt, um den Mitarbeiten eine geeignete Möglichkeit der Selbstüberprüfung zu bieten. Aus diesem Fragenpool erfolgt eine automatische Selektion von Fragen zu vordefinierten Themenbereichen bei zufälliger Sortierung der jeweiligen Antwortmöglichkeiten. Die sofortige Lösungsanzeige soll den Lernprozess unterstützen. Bei positiver Erledigung wird dem Mitarbeiter die Gewissheit verschafft, dass er sich im vorgesehenen Ausmaß mit den Vorschriften vertraut gemacht hat.

## 3. Einsatzkonzept und Ziel

Das primäre Ziel des Ausbildungsvorhabens "e-Learning-Datenschutz" ist die regelmäßige Belehrung der Mitarbeiter über die für sie relevanten Bestimmungen des Datenschutzgesetzes. Da das Bundesrechenzentrum als Dienstleister mehrerer Ministerien, wie bereits erwähnt, auch sehr sensible Daten verarbeitet und hier eine besonders kritische Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht, ist jeder Mitarbeiter des Bundesrechenzentrums verpflichtet, jährlich eine Erneuerung seiner Erklärung abzugeben, dass er sich mit den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht hat.

Der Einsatz des Ausbildungskonzeptes "e-Learning-Datenschutz" erfolgt in Verbindung mit einer Evidenz, die die letzte Verpflichtungserklärung vormerkt und eine automatisierte jährliche Erinnerung an die Mitarbeiter des Bundesrechenzentrums an die Verpflichtung zum Datenschutz abgibt. Die Mitarbeiter werden per E-Mail zur Abgabe der Verpflichtungserklärung aufgefordert und geben diese im Intranet mittels Webformular ab. Dabei wird auf die Eigenverantwortung der Einzelperson gesetzt. Zur Unterstützung dieser Verpflichtung werden die vorgestellte Ausbildung und der abschließende Test angeboten.

### 4. Resümee

Der Einsatz der e-Learning-Suite "Datenschutz" im Intranet bietet eine leicht zugängliche Plattform für alle Mitarbeiter. Die Sensibilisierung jedes Mitarbeiters auf das Thema Datenschutz erfolgt durch eine Kombination von regelmäßiger Erinnerung an das Thema, dem benutzerspezifischen Angebot der Lehrinhalte, einem Selbsttest und einer in Eigenverantwortung abgegebenen Erklärung über den aktuellen Wissensstand zum Thema Datenschutz.

Die Darstellung im Intranet ermöglicht im konkreten Anlassfall eine rasche und einfache Aktualisierung der Inhalte ebenso wie die Erweiterung des Contents. Die gewählte Zusammenarbeit zwischen der wissenschaftlichen Mitarbeiterin der Universität Wien (Erstellung von Content und didaktischem Konzept) und dem Bundesrechenzentrum (technische Umsetzung) bietet eine optimale Verknüpfung der Fachkompetenzen.

Mit diesem Konzept werden die "Awareness" der Mitarbeiter des Bundesrechenzentrums gefördert, der Wissensstand zum Thema Datenschutz gewährleistet und diese Maßnahmen ohne Bürokratie dokumentiert. Die Nachvollziehbarkeit der Verpflichtung des Dienstleisters Bundesrechenzentrum nach dem DSG wird für alle Kunden sichergestellt.